

laufe der Zeit. Dann hat man später noch erwähnt, die städtischen Abgeordneten hätten Befürchtungen ausgesprochen, welche noch nicht einen Schein der Gewißheit hätten erlangen können; allein ich glaube, das Deputationsgutachten selbst giebt den besten Beweis, daß diese Befürchtungen wirklich nicht ohne Grund sind, denn die Deputation erkennt in den ersten Worten, in dem Satze, in welchem die Gründe gegen meinen Antrag enthalten sind, an, und hebt hervor, es sei bekannt, daß viele Bewohner des Landes den Städten sich zuwenden; sie giebt also an, daß die Städte von den Landbewohnern häufig heimgesucht werden, diese also den Städten eintretenden Falls zur Versorgung anheimfallen. Dagegen wurde in der letzten Sitzung, die über diesen Gegenstand stattfand, erwähnt, daß nur ein kleiner Theil der Stadtbewohner sich aufs Land begeben, und dort ein Handwerk betreiben würde. Nun, ist man davon so fest überzeugt, so sehe ich nicht ein, warum man wegen dieser wenigen Leute sich fürchtet, eine Bestimmung auszusprechen, die deren künftige Versorgung herbeiführt. Die Höhe der Last, welche dadurch auf das Land gelegt würde, könnte die noch lange nicht erreichen, die sie nach dem Deputationsgutachten erreichen würde in den Städten. Die Deputation hat ferner gesagt, man möchte erst die Erfahrung abwarten, und die hohe Staatsregierung ersuchen, die I. S. zurückzunehmen. Das Abwarten von Erfahrungen ist überhaupt ein sehr beliebtes Auskunftsmittel, um die Sache auf die lange Bank zu schieben. Man kann nicht viel dagegen sagen, denn es ist möglich, daß man Erfahrungen macht, allein es bleibt nur natürlich die Sache unterdeß liegen. Wenn die Deputation aber vorgeschlagen hat, die hohe Staatsregierung möchte ersucht werden, die Erläuterung unter I zurückzunehmen, so begreife ich nicht, was Neues darin liegt, es ist im Effect ganz dasselbe, als was sie früher gesagt hat, nur etwas höflicher ausgedrückt. Endlich dürfen wir doch nicht vergessen, meine Herren, daß insofern noch ein großer Unterschied zwischen den Städten und den Dörfern ist, als man bei den Dörfern sich weit mehr vorsehen kann, daß die Last, die man auferlegt, nicht zu groß wird, weil den Dörfern die Handwerker nicht aufgedrungen werden können, sondern nur die sich dahin wenden können, die sie wünschen, und wozu sie ihre Genehmigung geben. Die Städte aber können sie nicht abwehren, die müssen jeden aufnehmen, wer sich hinsetzen will. Ich würde es demnach immer noch für das Angemessenste halten, dem Vorschlage der hohen Staatsregierung beizutreten. Sollte aber dies, wie ich fast nicht fürchte, nicht geschehen, so bleibt nichts übrig, als den Antrag, den ich gestellt habe, anzunehmen und so, auf die entgegengesetzte Weise, die Gleichheit zwischen Stadt und Land herbeizuführen.

Reiche-Eisenstuck: Die Deputation hat in ihrer Gesammtheit die Annahme des Antrags widerrathen, welcher allein geeignet war, den viel besprochenen Gegenstand oder vielmehr Nebelstand aus der Wurzel zu heben. Ich bin nicht geneigt, noch Worte zu verlieren, was im gegenwärtigen Falle das Recht und die Billigkeit wohl erheischen möge. Es ist so

vielseitig dieser Gegenstand besprochen worden, daß man wohl Zeit gehabt hat, seine Meinung festzustellen; meine frühere Meinung hat sich immer fester gestellt im Laufe der Discussion. Ich muß bedauern, daß die Deputation, wie schon erwähnt worden, sogar zu Auffuchung von solchen Gründen ihre Zuflucht genommen hat, daß die Armeneinrichtungen in den Städten besser sein sollen, wie die auf dem Lande. Ich muß gestehen, Gründe dieser Art sind nicht geeignet, mich zu einer andern Meinung zu bringen, als die ich früher hatte, wenn man die besseren Armenanstalten der Städte gleichsam als ein Zuggpflaster ansehen will, welches die scharfen Säfte des Staats, die Proletarier auf die Städte ziehen soll. Solche Gründe scheinen mir nicht geeignet, auf Anerkennung und Beifall Anspruch machen zu können. Es ist mir klar, daß das Gutachten der Deputation ganz das alte ist; wenn sie auch zwei Vorschläge gethan hat, so laufen beide Vorschläge doch auf dasselbe hinaus, worin die Resultate in beiden Vorschlägen abweichen, ist im Deputationsberichte nicht klar gemacht. Es ist vielleicht vom Herrn Referenten zu erwarten, daß er uns die Erklärung nicht schuldig bleibt und es ins Klare setzt, wie sich im Erfolg eigentlich die Abweichung zwischen beiden Vorschlägen verhält? Die Bedenken, hinsichtlich der zu erwartenden Abstimmung, die namentlich vom Abg. Sachße aufgestellt worden sind, theile ich keineswegs. Die §. 129 der Verfassungsurkunde sagt ja: „die Abstimmungen geschehen von den einzelnen Mitgliedern ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stände.“ So nach kann ich mich dieser Besorgniß nicht hingeben. Sollte die Meinung der Majorität eine andere sein, als diejenige, die ich gerade habe, nun dann würde es darauf ankommen, ob ein Stand sich in seinen Rechten verlezt fühlt, und ebenso nach §. 129 der Verfassungsurkunde sein Recht sucht. Es gelangt, wenn auch die Abstimmung für das Deputationsgutachten ausfallen sollte, dann noch zur Erwägung der ersten Kammer, und endlich gelangt das Resultat der bevorstehenden Abstimmung noch an die dritte große, ehrenwerthe Kammer, die der öffentlichen Meinung, welche die Stimmen wägt und nicht zählt.

Abg. Braun: Es ist in einer früheren Berathung über den gegenwärtigen Gegenstand von mehreren ehrenwerthen Sprechern, welche sich damals für die Majorität der Deputation erklärt haben, herausgehoben worden, daß die Gestattung der Niederlassung der Handwerker auf dem Lande keineswegs förderlich für das Land sei, indem meistens bloß solche Handwerker sich dahin übersiedeln, welche nicht in der Stadt fortkommen könnten und also auch dem Lande nicht bedeutende Dienste zu leisten vermöchten, sondern nur das platte Land mit einer Masse Kinder bevölkerten, welche dort ihr Heimathsrecht erlangten. Allein ich glaube, daß dieser Grund keineswegs triftig ist. Wäre er es, so würden sich nicht so viele Stimmen von Vertretern des platten Landes für die Aufhebung der Beschränkungen des Mandats vom Jahre 1767 ausgesprochen haben; wäre er wahr, so müßte man im eignen Interesse des Landes die hohe Staatsregierung ersuchen, den Gesetzentwurf